

## Niemietz gegen die Bundesrepublik Deutschland

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 16. Dezember 1992, A/251 -B

### Privatsphäre und Durchsuchung einer Anwaltskanzlei

#### Sachverhalt:

Die Anwaltskanzlei des Beschwerdeführers wurde auf richterlichen Befehl zu dem Zweck durchsucht, die Identität des Verfassers eines anonymen Schreibens an einen Richter festzustellen, in dem diesem unter anderem Amtsmißbrauch vorgeworfen worden war. Im Verlauf der Hausdurchsuchung wurden auch Unterlagen durchgesehen, die Klienten betrafen. Die Rechtsmittel des Beschwerdeführers blieben erfolglos (vgl. schon "Newsletter" [Probenummer] O/1991, Folge 1, S. 16).

#### Rechtsausführungen:

Nach Meinung der belangten Regierung liegt die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 8 EMRK, weil dieser klar zwischen Privatsphäre und Wohnung einerseits und dem Geschäftsleben andererseits unterscheidet.

Nach Meinung des Gerichtshofes sind geschäftliche Aktivitäten aus dem Begriff "Privatsphäre" jedoch nicht auszuschließen, da dieser bis zu einem gewissen Grad auch das Recht umfaßt, Beziehungen zu anderen Menschen aufzubauen bzw. zu pflegen. Im geschäftlichen Bereich bestehen für den Einzelnen beachtliche, wenn nicht sogar die größten Möglichkeiten, mit der Außenwelt in Beziehung zu treten. Bei einer Person, die einen freien Beruf ausübt, kann es durch die Verquickung von Berufs- und Privatleben geradezu unmöglich sein, festzustellen, in welcher Eigenschaft sie zu einem gegebenen Zeitpunkt handelt. Der Gerichtshof hat in seiner ständigen Rechtsprechung nicht auf den von der Regierung ins Treffen geführten Unterschied abgestellt (vgl. Urteile Huvig A/176-B, §§ 8 und 25, sowie Chappel A/152-A).

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß diese weite Auslegung des Wortes "home" der Rechtsprechung der deutschen Gerichte zum Art. 13 (1) Grundgesetz, der die Unverletzlichkeit des Hausrechts garantiert, ebenso entspricht wie der Bedeutung des Wortes "domicile" im gleichermaßen authentischen französischen Text des Art. 8 EMRK. Eine enge Interpretation der Inhalte des Art. 8 EMRK würde darüberhinaus zur Gefahr einer Ungleichbehandlung führen, wenn der Schutz bei einer rein beruflichen Tätigkeit entfallen müßte, dagegen bestehen bliebe, wenn berufliche und private Tätigkeit untrennbar verbunden sind.

Auch dem Zweck des Art. 8, nämlich dem Schutz des Einzelnen gegen willkürliche Eingriffe der öffentlichen Gewalt (vgl. Urteil Marckx, A/31), würde die Einbeziehung gewisser Geschäftsräumlichkeiten entsprechen.

Schließlich ist festzustellen, daß der Hausdurchsuchungsbefehl ganz allgemein von der Suche nach "Dokumenten" spricht und somit auch den Briefverkehr des Beschwerdeführers mitumfaßt. Unter diesem Gesichtspunkt wäre Art. 8 EMRK daher jedenfalls anwendbar, weil sich der Schutz des Briefverkehrs keinesfalls nur auf den privaten Bereich erstreckt (vgl. Urteile Huvig, A/176-B, §§ 8 und 25, Schönenberger und Durmaz, A/137, Campbell A/233, "Newsletter" 92/3/04-GH). Der Eingriff hatte eine gesetzliche Grundlage (§ 103 dStPO) und ein im Licht des Art. 8 (2) EMRK legitimes Ziel, er war jedoch nicht verhältnismäßig. Wenn auch das Vergehen keineswegs geringfügig war, räumte der Hausdurchsuchungsbefehl durch seine allgemeine Formulierung sehr weitgehende Befugnisse ein. Dieser Umstand ist in einem Rechtssystem wie dem deutschen von besonderer Bedeutung, wo für die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei keine besonderen verfahrensmäßigen Vorkehrungen getroffen sind. Die Durchsuchung beeinträchtigte das Berufsgeheimnis, dessen Beschränkung im Fall eines Rechtsanwaltes Auswirkungen auf die Beachtung der Garantien des Art. 6 EMRK haben kann, in einem unter den Umständen unverhältnismäßigen Ausmaß. Art. 8 EMRK wurde daher verletzt.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)